



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN und NOTIFIZIERUNGSSCHRITTE

In diesem Dokument werden zunächst die verwendeten Begriffe erläutert und nachfolgend das Notifizierungsverfahren in Deutschland dargestellt.

Wenn Sie als notifizierte Stelle im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt tätig sein möchten, müssen Sie die dargestellten Notifizierungsschritte befolgen.

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 523 - Nachhaltige Biomasse, EU-Düngeprodukte
D-53168 Bonn

E-Mail: EU-DUENGEPRODUKTE@ble.de

Tel.: +49 (0)228 99 6845 – 2807

Internet: www.ble.de/eu-duengeprodukte

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Notifizierung**“ ist der Vorgang der Unterrichtung der EU-Kommission (**EU-KOM**) und der anderen Mitgliedstaaten durch die notifizierende Behörde darüber, dass eine Konformitätsbewertungsstelle benannt worden ist, um Konformitätsbewertungen gemäß einem Harmonisierungsrechtsakt der Union durchzuführen; sie erfüllt die in diesem Rechtsakt festgelegten Anforderungen in Bezug auf notifizierte Stellen (Punkt 5.3.2 des Blue Guide).

Der Notifizierungsprozess erfolgt digital über eine von der EU-Kommission entwickelten und verwalteten Datenbank, abgekürzt: NANDO (**N**ew **A**pproach **N**otified and **D**esignated **O**rganisations). In dieser Datenbank können alle notifizierte Stellen abgerufen werden. (<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>)

„**Notifizierende Behörde**“ ist die staatliche oder öffentliche Stelle, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung der notifizierten Stellen und deren Unterauftragnehmer zuständig ist (Art. 21 der Verordnung (EU) 2019/1009).

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (**BLE**) wurde am 16. April 2020 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als notifizierende Behörde in Deutschland mit Sitz in Bonn benannt. (www.ble.de/eu-duengeprodukte)

„**Notifizierte Stelle**“ ist eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der zuständigen nationalen Behörde benannt wird, um die Verfahren für die Konformitätsbewertung im Sinne der geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union durchzuführen, wenn ein Dritter beteiligt werden muss. Sie wird im EU-Recht als „notifizierte Stelle“ bezeichnet (Punkt 5.2.1 des Blue Guide).

„**Akkreditierung**“ ist die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen (Art. 2 (10) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (**DAkKS**) ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Berlin. (<https://www.dakks.de/>)

„**Konformitätsbewertung**“ ist das Verfahren zum Nachweis, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 an ein EU- Düngeprodukt erfüllt worden sind (Art. 2 (20) der Verordnung (EU) 2019/1009).

„**Konformitätsbewertungsstelle**“ (**KBS**) ist eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt (Art. 2 (21) der Verordnung (EU) 2019/1009).

SCHRITTE ZUR NOTIFIZIERUNG

Antrag auf die Akkreditierung bei der DAkKS
Die DAkKS teilt alle eingereichten Dokumente mit der BLE

Akkreditierungsentscheidung durch BLE-Mitwirkung anhand der
Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen

Erstellung der Akkreditierungsurkunde durch die DAkKS

Antrag der KBS auf die Notifizierung bei der BLE

Prüfung und Bewertung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen

Informationsaustausch mit der DAkKS

Befugniserteilung durch die BLE unter aufschiebender Bedingung / Notifizierungsentscheidung

Mitteilung an die EU-KOM über die Notifizierungsentscheidung via NANDO-Datenbank

Abwarten der 2-Wochen-Widerspruchsfrist und die endgültige Notifizierungsentscheidung:
a) kein Widerspruch, dann Veröffentlichung der notifizierten Stelle in der NANDO-Datenbank
b) Widerspruch der EU-KOM oder eines Mitgliedstaates, dann Start des Stellungnahmeverfahrens

Überwachung bzw. regelmäßige Prüfung auf die Aufrechterhaltung der Befugniserteilung und ggf.
Aussetzung/Entzug der Notifizierung durch die BLE